

Bayerischer Sportärzterverband e.V.

(Organ zur Förderung von Sport und Gesundheit)

Satzung

§ 1) Name und Sitz:

- 1.) Der Verein führt den Namen „Bayerischer Sportärzterverband e.V.“.
- 2.) Der Bayerische Sportärzterverband e.V. hat seinen Sitz in München und ist beim dortigen Amtsgericht im Vereinsregister eingetragen.

§ 2) Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3) Zweck und Gemeinnützigkeit:

1. Der Bayerische Sportärzterverband e.V. mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist
 - Die Förderung von der Gesundheit der Bayerischen Bevölkerung
 - Die Förderung von sportmedizinischen Wissenschaften
 - Die Förderung der sportmedizinischen Aus- und Weiterbildung

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere:

- a. durch Aufklärung über den gesundheitlichen Wert des Sports
 - b. durch Aufbau von sportmedizinischen Beratungsstellen um die Gesundheit der Sporttreibenden durch Untersuchungen und Beratungen zu verbessern.
 - c. durch Weiter- und Fortbildung von im Sport tätigen Ärzten
 - d. durch gemeinsame Veranstaltung von Sportmedizin und Sport, z. B. Kongresse
 - e. durch enge Zusammenarbeit mit Sportorganisationen, Berufsvertretungen der Ärzte, im Gesundheitswesen tätigen Berufen, Gesundheitsbehörden, Interessenvertretungen von Behörden, gesetzgebenden Körperschaften und der Öffentlichkeit auf dem Gebiet der Fort- und Weiterbildung.
 - f. durch Förderung des aktiven Kampfes gegen Doping
3. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Anteile an einem Überschuss des Verbandes und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Mitgliederbeiträge und –spenden werden nicht zurückerstattet.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Die Tätigkeit im Verband ist ehrenamtlich.

Aufwandsersatz ist zulässig.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG – Ehrenamtpauschale – ausgeübt werden.

Über die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4) Mitgliedschaft:

- 1.) a) Ordentliches Mitglied des Bayerischen Sportärzterverbandes e.V. kann jeder approbierte Arzt werden

- b) Außerordentliches Mitglied kann jede an der Sportmedizin interessierte Person werden.
 - c) Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Bayerischen Sportärzterverband e.V. erworben haben. Ehrenmitglieder werden vom Präsidium ernannt. Die begründete Entscheidung wird der Mitgliederversammlung mitgeteilt.
 - d) Ehrenpräsidenten können nur verdiente ehemalige Vorsitzende werden. Über deren Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme (außer der Ehrenmitgliedschaft) entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, eine Pflicht zur Angabe von Gründen besteht nicht.
- 3.) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod.
 - b) durch Austritt, der nur zum Kalenderjahresende unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt werden kann.
 - c) durch förmliche Ausschließung aus wichtigem Grund; als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn ein Mitglied für ein Jahr seinen Mitgliedsbeitrag trotz 3 maliger Mahnung nicht geleistet hat; über den Ausschluss entscheidet das Präsidium.
 - d) wenn ein Mitglied sich eines Verstoßes gegen Antidoping-Bestimmungen schuldig gemacht hat, oder wegen einer strafbaren Handlung im Zusammenhang mit Doping rechtskräftig verurteilt wurde.
 - e) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 5) Mitgliederbeiträge:

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Auf Antrag kann das Präsidium Mitglieder von ihrer Beitragspflicht ganz oder teilweise entbinden.
4. Auf Antrag wird der halbe Beitragssatz bei Eintritt des Ruhestandes erhoben.

§ 6) Organe des Verbandes:

Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 7)
2. das Präsidium (§ 8) und
3. das erweiterte Präsidium (§ 9)
4. Kommissionen und Ausschüsse (§ 10)

§ 7) Die Mitgliederversammlung:

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Verbandes.
- 2.) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, gewählt werden können auch außerordentliche Mitglieder.
- 3.) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich abzuhalten und wird vom Präsidenten oder seinen Vertretern einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. Es gilt der Poststempel.
 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die absolute Mehrheit der erschienen und stimmberechtigten Mitgliedern.
 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident des Verbandes, bei seiner Abwesenheit einer seiner Stellvertreter.
- 4.) Die ordentliche Mitgliederversammlung kann im Rahmen der Satzung als oberstes beschließendes Organ in allen wichtigen inneren und äußeren Angelegenheiten des Bayerischen Sportärzterverbandes e.V. Entscheidungen treffen, an die das Präsidium gebunden ist.

Der Mitgliederversammlung bleibt ausschließlich vorbehalten:

- a) die Wahl des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums, die für 4 Jahre gewählt werden,
- b) die Wahl von jeweils 2 Kassenprüfern, für die 4 folgenden Geschäftsjahre.
- c) die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes des Präsidiums und die Entlastung des Präsidiums
- d) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und die besonders vorzunehmende Entlastung des Schatzmeisters,
- e) die Beschlussfassung über den jährlich aufzustellenden Haushaltsplan,
- f) die Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag sowie die Festsetzung von Beitragsänderungen,
- g) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern im Widerspruchsfalle
- h) die Änderung der Satzung,

Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

5.) Wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder wenn es auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 % der Mitglieder verlangt wird, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 8) Präsidium:

1. Das Präsidium besteht aus
 - a. dem Präsidenten
 - b. mindestens vier und maximal sieben Vizepräsidenten, einer soll Schatzmeister, ein anderer Schriftführer sein.
2. Der Präsident allein oder zwei Vizepräsidenten gemeinsam vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 des BGB. Im Innenverhältnis wird ein Vizepräsident nur im Verhinderungsfall des Präsidenten tätig.
3. Das Präsidium wird bei der Mitgliederversammlung für vier Jahren gewählt. Es bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Präsidiumsmitglieder werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erhält. In einem notwendigen zweiten Wahlgang, den die zwei Bewerber, mit den meisten Stimmen im ersten Wahlgang bestreiten, gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegeben.
4. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtszeit aus, so kann durch das Präsidium für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied bestimmt werden.
5. Neben den in der Satzung und den Ordnungen vorgesehenen Aufgaben und der Erledigung des laufenden Geschäftsbetriebes obliegt dem Präsidium
 - a) die Verwaltung des Verbandsvermögens
 - b) die Vertretung des Verbandes bei der Deutschen Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention (DGSP / Deutscher Sportärztebund).
6. Präsidiumssitzungen werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten, nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, einberufen. Eine außerordentliche Präsidiumssitzung muss einberufen werden, wenn die Mehrheit der Präsidiumsmitglieder dies verlangt. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 9) Erweitertes Präsidium:

Das erweiterte Präsidium besteht aus sieben (7) Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Dabei stellt jeder Regierungsbezirk in Bayern 1 (ein) Mitglied für das erweiterte Präsidium. Diese Mitglieder sind zugleich Bezirksvorsitzende. Das erweiterte Präsidium wird ebenfalls auf vier (4) Jahre gewählt. Es berät und unterstützt das Präsidium.

§ 10) Kommissionen und Ausschüsse:

Das Präsidium kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Kommissionen und Ausschüsse bilden. Kommissionen und Ausschüsse haben beratende Funktion.

§ 11) Protokolle:

Bei allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes sind Protokolle zu erstellen. Diese Protokolle werden durch Unterschrift

vom jeweiligen Schriftführer beurkundet.

§ 12) Aufwendungs- und Kostenerstattung:

Der Verband erstattet nur tatsächlich entstandene Aufwendungen. Die Reisekosten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§13) Geschäftsstelle:

Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle.

§ 14) Datenschutz:

Die Vorgaben des Datenschutzes, insbesondere bei der Datenweitergabe an die Deutsche Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention (DGSP), werden beachtet.

§ 15) Akademie für Weiter- und Fortbildung in der Sportmedizin:

Der Verband kann zur Umsetzung seiner Aufgaben eine Akademie für Weiter- und Fortbildung in der Sportmedizin betreiben. Näheres dazu wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 16) Auflösung des Vereins:

- 1.) Der Verband kann durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss zur Auflösung bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2.) Bei Auflösung des Verbandes haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
- 3.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17) Inkrafttreten:

1. Die Satzung tritt mit Beschluss am 22.04.2016 in Kraft.
2. Damit erlischt die bisher geltende Satzung vom 07.01.2015

(Aus Gründen der Vereinfachung sowie besseren Lesbarkeit soll die im Text jeweils verwendete männliche Form zugleich auch für die weibliche gelten.)

Für den Bayerischen Sportärzteverband e. V.

Beschlussdatum:

Erlangen, 22.04.2016

Dr. med. Frank Möckel
(Präsident)